

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 60 (1977)
Heft: 10

Artikel: Vernehmlassung : zur Volksinitiative für Trennung von Staat und Kirche
Autor: Bollinger, M. / Bossart, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-412431>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Nr. 10 66. Jahrgang

Aarau, Oktober 1977

Paulus — Der Stifter des Christentums

Ist die menschliche Seele unsterblich?

Frauenrecht

Ein Aerztekongress über den
Tabakmissbrauch

465

Vernehmlassung

zur Volksinitiative für Trennung von Staat und Kirche

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Herren,
wir danken Ihnen für Ihre Einladung
vom 31. März 1977 zur Vernehmlassung
und nehmen zur Initiative wie
folgt Stellung:

Ihre Frage 1

Die vorliegende Initiative bezweckt
vor allem die Abschaffung der be-
stimmten Glaubensgemeinschaften
von den Kantonen eingeräumten Pri-
vilegien. Da diese Bevorzugung zu
den Grundideen der schweizerischen
Rechts- und Sozialordnung eh und je
in Widerspruch stand, beantragen
wir **Zustimmung** zur Initiative.

Begründung

Es ist unbestritten, dass die in der grossen Mehrzahl der Kantone als Personen des öffentlichen Rechts anerkannten Landeskirchen gegenüber anderen religiösen Körperschaften bzw. Weltanschauungsgruppen massiv privilegiert sind. Die Art dieser Privilegien, deren Kombination in den einzelnen Kantonen variiert mag, ist bekannt. Die Landeskirchen geniessen Steuer- und Gebührenfreiheit, sie üben Steuerhoheit aus und erhalten zum Teil noch aus allgemeinen Staatsmitteln erhebliche Zuwendungen seitens des jeweiligen Kantons.

Unbestritten ist auch, dass jedes Privileg grundsätzlich eine Rechtsungleichheit beinhaltet. Es gehört zum Wesen eines demokratischen Rechtsstaates, dass er — zum Unterschied von einem Feudalstaat — jede Rechtsungleichheit strikte vermeidet. Verschiedene Behandlung zweier Sachen ist nur zulässig, wenn sie ihrer Natur nach so verschieden sind, dass eine unterschiedliche Behandlung sachlich geboten ist.

Nun wird aber niemand behaupten wollen, dass sich die religiösen Bedürfnisse konfessioneller Minderheiten grundsätzlich von jenen der anerkannten Landeskirchen unterscheiden. Die Ausübung jedweder Religion ist — ungeachtet ihres intellektuellen Ueberbaus — eine Funktion der Seele oder (wie der Tiefenpsychologe C. G. Jung sagen würde) des kollektiven Unbewussten. Obwohl sich jede der bestehenden Religionen und Konfessionen als alleinige Trägerin der Wahrheit versteht und bezeichnet, steht doch kein objektives Beweisverfahren zur Verfügung, das den Wahrheitsanspruch der einen Glaubensrichtung gegenüber demjenigen anderer Bekennnisgemeinschaften bzw. Weltanschauungsgruppen erhärten könnte. Aufgrund dieser Ueberlegungen ergibt sich zwingend, dass sich die Zuerkennung eines öffentlich-rechtlichen Sta-

tus an die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und zum Teil auch an die christkatholische Kirche von der Sache her nicht begründen lässt und damit willkürlich ist. Das Argument, die unterschiedliche Behandlung lasse sich aus historischen Gründen rechtfertigen, war unseres Erachtens zu keiner Zeit zutreffend; es lässt sich aber erst recht nach den tiefgreifenden sozialen Veränderungen seit 1874 unter keinem Titel mehr aufrecht erhalten.

Wie auch das Bundesgericht in der Begründung zu seinem Entscheid vom 6. 10. 1976 (BGE 102 Ia 468 ff.) feststellte, hat sich das Verständnis der Kirchen im Lauf der Zeit gewandelt. In der Urteilsbegründung im erwähnten Fall findet sich folgende höchstrichterliche Erwägung: «Die anerkannten Landeskirchen, beziehungsweise ihre Kirchengemeinden werden wohl heute in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht mehr als Träger öffentlicher Aufgaben und hoheitlicher Befugnisse betrachtet, die in ihrem Bereich den politischen Gemeinden gleichzustellen wären, sondern eher als den privatrechtlichen Personenverbänden ähnliche Körperschaften auf rein personeller Grundlage.»

Wenn nun das Bundesgericht erklärt, dass diese Änderung des Verständnisses der Kirchen im schweizerischen Verfassungsrecht bis jetzt keinen Niederschlag gefunden habe, so ist darauf zu antworten, dass es heute ja gerade darum geht, die Verfassung diesen Realitäten anzupassen, was das Bundesgericht sinngemäss in seiner Entscheidung auch anregt. Im üb-

rigeren wäre zu bemerken, dass nicht zuletzt die Spruchpraxis des Bundesgerichts selbst für das Zurückbleiben der Verfassungswirklichkeit hinter der gesellschaftlichen Realität verantwortlich ist (abgesehen von der ziemlich grosszügigen Gewährleistung gewisser Kantonsverfassungen durch die Bundesversammlung). Für die Frage, ob eine unterschiedliche Behandlung zweier Sachen, d. h. des Bekenntnis- und Zusammenschlussbedürfnisses der einen, heute noch privilegierten, und der anderen, nicht privilegierten religiösen bzw. Weltanschauungsgruppen noch tragbar ist, dafür kann nach unserer Auffassung nicht die — künstlich behinderte — Verfassungswirklichkeit in Bund und Kantonen massgebend sein, sondern einzig und allein die Wandlung der in Frage stehenden Sache selbst, also die Veränderung der zunehmend religiös indifferent gewordenen, heute pluralistischen Gesellschaft, die im Kult der kirchlichen Gemeinschaften mehr einen Service für bestimmte Gelegenheiten und ein nicht weiter verpflichtendes Brauchtum sieht. Dass die Mehrheit der Bevölkerung in den Landeskirchen kaum mehr territorial bestimmte, über hoheitliche Funktionen verfügende Gemeinwesen erblickt, dürfte unbestritten sein. Da sich somit die Unterschiede zwischen beiden Sachen, nämlich die Funktion der Landeskirchen einerseits und der übrigen religiösen Gruppierungen anderseits verwischt haben, besteht zumindest heute für eine ungleiche Behandlung kein zureichender Grund mehr. Diese ist vielmehr als willkürlich zu bezeichnen.

Die auf ihrem staatsrechtlichen Sonderstatus und ihrer starken finanziellen Stellung beruhende Ueberheblichkeit der Landeskirchen, die zum Teil selbst Nichtmitgliedern in die Tasche greifen und juristische Personen besteuern, die ihrem Wesen nach keiner Glaubensgemeinschaft angehören können (sie sind im Handels-, nicht im Taufregister eingetragen), ist für viele rechdenkende Bürger heute ein Aergernis.

Ihre Frage 2 / Auswirkungen der Initiative

a) rechtliche Auswirkungen

Die unmittelbare Folge einer Annahme des Initiativbegehrens wäre die, dass die Landeskirchen ihre ungerechtfer-

tigten Privilegien verlieren würden. Verfassungs- und Gesetzesartikel auf Bundesebene, die von der Initiative mitbetroffen würden, müssten in der Folge auf dem üblichen gesetzgeberischen Weg aufgehoben bzw. geändert werden. Erst recht gilt dies für Verfassung und Gesetzgebung der Kantone sowie für die Kirchenverfassungen bzw. die vertraglichen Regelungen zwischen den Kantonen und den respektiven Konfessionsteilen.

b) finanzielle Auswirkungen

Soweit die Kirchen bürgerliche bzw. soziale Funktionen ausüben, die der Gesellschaft tatsächlich dienen, besteht die adäquate Entschädigung nicht in einem Sonderstatut, sondern in **Subventionen**, die dann aber allen Konkurrenten gewährt werden müssten.

c) politische Auswirkungen

Dass mit der Aberkennung der genannten Privilegien und mit dem zu erwartenden Rückgang der Einnahmen der Landeskirchen eine Minderung ihres politischen Gewichts (bzw. des Meinungsdrucks nach aussen hin) verbunden wäre, dürfte wohl angenommen werden. Diese Nebenwirkung einer Annahme der Initiative wäre zu begrüßen, denn es ist nicht Aufgabe der Kirchen, sich in einer aufdringlichen Weise in die Politik und die politische Meinungsbildung einzumischen, wie dies immer wieder vorgekommen ist.

d) soziale Auswirkungen

Es steht fest, dass es nach Annahme der Initiative den Landeskirchen versagt sein wird, mit Mitteln, die sie vom Staat — und damit auch von ihren Gegnern — erhielten, christliche Nächstenliebe zu betreiben und sich damit ein Argument für ihre Unersetzlichkeit zu schaffen. Die sozialen Funktionen der Kirchen sollten so umfassend wie möglich vom Staat übernommen werden, wodurch sich der Finanzbedarf der Kirchen im gleichen Ausmass vermindern würde.

Ihre Frage 3 / Durchführbarkeit der Initiative

a) rechtliche Durchführbarkeit

Es ist nicht einzusehen, welche Gründe gegen die rechtliche Durchführbarkeit der Initiative genannt werden könnten. Eine vom Volk angenommene Initiative setzt neues Verfassungs-

recht, das widersprechende ältere Bestimmungen im Recht des Bundes und der Kantone derogiert.

b) faktische Durchführbarkeit

Einer Verfassungsinitiative die faktische Durchführbarkeit abzusprechen, ist politisch nicht opportun. Es besteht auch kein Grund, die faktische Durchführbarkeit der vorliegenden Initiative in Zweifel zu ziehen. Gewiss ist zugeben, dass in einzelnen Kantonen die Verfilzung von Staat und Kirche so weit gediehen ist, dass eine Entflechtung gewisse Probleme aufwerfen würde. Soweit diese rechtlicher Natur sind, sind sie nach unserer Auffassung lösbar. Es ist zu bedenken, dass der Staat bzw. der Kanton souverän ist. Ihm steht das unabdingbare Recht zu, das vermögensrechtliche Verhältnis zwischen ihm und den bislang privilegierten Kirchen in eigener Machtvollkommenheit zu ordnen, wobei er frei entscheidet, ob und in welcher Weise bzw. in welchem Umfang die historische Entwicklung dieser Rechtsverhältnisse berücksichtigt werden soll (soweit allfällige historisch motivierte Forderungen nicht durch Jahrzehntelange massive Zuwendungen des Kantons längst abgegolten sind). Bekennt man sich zu diesem Grundsatz, so verlieren die praktischen Probleme der Entflechtung viel von ihrem Gewicht.

c) zeitliche Durchführbarkeit

Ob die Initiative zeitlich bzw. zeitgerecht durchgeführt werden kann, hängt weitgehend ab vom guten Willen der damit befassten Behörden in den betroffenen Kantonen. Wo ein Wille ist, findet sich auch ein Weg, dem allenfalls zustimmenden Volkswillen einigermassen zeitgerecht zu entsprechen. Und sollte es gleichwohl zu einem Zeitnotstand kommen, so müssten die Initianten wie das Stimmvolk sachbedingten Gründen Rechnung tragen, wozu sie gewiss bereit sein dürften.

Wir bitten Sie, diese unsere Stellungnahme mit in Erwägung zu ziehen und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung
Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Der Präsident:
M. Bollinger

Der Aktuar i. V.:
A. Bossart